

BGer 9C_238/2023 vom 24. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_238_2023

FR: TF 9C_238/2023 du 24 mai 2023

IT: TF 9C_238/2023 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es die in Folge einer Neuanschuldung ergangene Nichteintretensverfügung der Verwaltung bestätigte.

E. 3.1

Die Neuanschuldung wird - wie auch das Gesuch um Leistungsrevision - nur materiell geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung in einem für den Rentenanspruch erheblichen Mass verändert haben (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Gelingt ihr dies nicht, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Ist die anspruchserhebliche Änderung glaubhaft gemacht, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (SVR 2014 IV Nr. 33 S. 121, 8C_746/2013 E. 2); sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 ATSG vorzugehen (vgl. dazu BGE 130 V 71).

E. 3.2

Im Verfahren der Neuanschuldung kommt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 bzw. Art. 61 lit. c ATSG) erst zum Tragen, nachdem die versicherte Person eine massgebliche Änderung ihres Gesundheitszustands seit der letzten rechtskräftigen Leistungsverweigerung glaubhaft gemacht hat (BGE 130 V 64 E. 5.2.5; Urteil 9C_552/2022 vom 20. März 2023 E 3.2).

E. 3.3

Ob eine anspruchserhebliche Änderung nach Art. 87 Abs. 3 IVV glaubhaft gemacht ist, stellt eine vom Bundesgericht nur unter dem Blickwinkel von Art. 105 Abs. 2 BGG überprüfbare Tatfrage dar. Um eine Frage rechtlicher Natur handelt es sich hingegen, wenn zu beurteilen ist, wie hohe Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87

Abs. 3 IVV zu stellen sind (vgl. Urteil 9C_19/2021 vom 29. März 2021 E. 2.2.2 mit Hinweis).

E. 4

Das kantonale Gericht erwog, die befristete Rentenzusprache habe sich im Wesentlichen auf das Gutachten des Zentrums für Medizinische Begutachtungen vom 4. Juli 2014 gestützt. Mit dem vom Beschwerdeführer im Neuanmeldeverfahren eingereichten Bericht des Dr. med. B. _____, Facharzt für Neurologie, vom 16. Juni 2021 werde keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der Begutachtung durch das ZMB glaubhaft gemacht. Soweit sich dieser Arzt zur Arbeitsfähigkeit des Versicherten äussere, handle es sich um eine Kritik am Gutachten des ZMB; auch wenn der behandelnde Neurologe dem Beschwerdeführer eine verschlechterte Beweglichkeit der Halswirbelsäule attestiere, erschliesse sich aus diesem Bericht nicht, dass mit dieser eine Verschlechterung seiner Arbeitsfähigkeit einhergehe.

Was der Versicherte gegen diese Würdigung vorbringt, vermag sie nicht als willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Insbesondere ist daran zu erinnern, dass im Neuanmeldeverfahren nicht die Schlüssigkeit und Zuverlässigkeit des Gutachtens, welches Grundlage für die Verneinung weitergehender Ansprüche war, neu zu diskutieren ist. Verfahrensgegenstand ist vorliegend einzig, ob eine erhebliche - mithin eine sich auf die Arbeitsfähigkeit in rentenbegründeten Ausmass auswirkende - Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit dieser Begutachtung bzw. seit der Verfügung, die sich auf diese Begutachtung stützte, glaubhaft gemacht ist. Es ist nicht ersichtlich, dass das kantonale Gericht in diesem Zusammenhang den Bericht des Dr. med. B. _____ offensichtlich falsch interpretiert hätte. Damit hat dieses kein Bundesrecht verletzt, als es eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes als nicht glaubhaft erachtete und die Nichteintretensverfügung der Verwaltung bestätigte.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.